

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Ansprücher: Amt Cätho Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungssatz Nr. 3164

Die weiter ausgedehnte Kriegswochenhilfe.

Die bisherigen Notgesehe hatten den Mangel, daß die aus Reichsmitteln gezahlte Wochenhilfe - mit Ausnahme der Ehefrauen von Seeleuten - nur solchen Frauen zugute kam, deren Männer vor der Einberufung zum Kreise der gegen Krankheit versicherten Personen gehörten. Damit waren viele Wöchnerinnen trotz gleicher Bedürftigkeit von der Fürsorge des Staates ausgeschlossen. Für eine solche unterschiedliche Behandlung lag kein sachlicher Grund vor. Deswegen ist der Kreis der anspruchsberechtigten Wöchnerinnen abermals erweitert worden.

Die Erweiterung erstreckt sich:

1. auf alle minderbemittelten Wöchnerinnen,
2. auf uneheliche Wöchnerinnen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß der Vater des neugeborenen Kindes dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leistet oder an deren Weiterleistung oder an der Wiedererlangung einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert ist.

Als minderbemittelt gelten Wöchnerinnen, wenn sie die Kriegsunterstützung erhalten. Sofern nicht Totschäden die Annahme rechtfertigen, daß eine Weibhilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Einberufung 200 Mk. nicht überstiegen hat oder
2. das ihr nach der Einberufung des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 Mk. und für jedes Jahr vorhandene Länd unter 15 Jahren höchstens weitere 250 Mk. beträgt.

Zur übrigen gelten natürlich nach wie vor auch die früheren Notgesehe. Es handelt sich hier nur um eine Ergänzung der früheren Gesehe. Eine Wöchnerin, die nicht als minderbemittelt im Sinne dieses Gesehes gilt, kann z. B. trotzdem auf Grund der Verordnung vom Dezember v. J. Anspruch haben, weil der Ehemann der Krankenkasse als freiwilliges Mitglied angehört.

Der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe ist von Wöchnerinnen, die selber einer Orts-, Land-, Betriebs-, Anwartschafts- oder Ersatzkasse angehören, bei dieser Kasse zu stellen. Ist die Wöchnerin zwar Krankenversicherungs-pflichtig, aber auf Antrag ihres Arbeitgebers von der Zugehörigkeit zur Krankenkasse befreit, dann muß der Antrag beim Arbeitgeber gestellt werden. In allen übrigen Fällen muß der Antrag bei der Kommission des Lieferungsverbandes gestellt werden, d. h. in den Städten beim Magistrat und auf dem Lande beim Landratsamt.

Rechnen wir an, der Ehemann einer Wöchnerin war selbstständig und wurde 3 Wochen vor der Einberufung städtischer Arbeiter. Die Frau selber gehört keiner Kranken-

kasse an. Sie kann daher auch keinen Antrag an irgendeine Krankenkasse stellen. Ihr Mann war zwar 3 Wochen Mitglied der Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde, trotzdem brauchte diese nach den früheren Notgesehen keine Wochenhilfe zahlen. Erst durch das neue Notgesehe ist der Anspruch gegeben. Da auf die Mitgliedschaft des Mannes kein Anspruch besteht und die Frau selber keiner Kasse angehört, muß sie den Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe an den Magistrat richten. In diesem Falle muß der Antrag die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse angehört oder daß sie nicht zu den Befreiten gehört.

Wer zahlt die Wochenhilfe? Wenn die Frau keiner Kasse angehört, oder wenn sie zwar seit kurzer Zeit Stammmitglied ist, aber noch keinen selbständigen Unterstützungsanspruch auf Grund ihrer eigenen Mitgliedschaft hat, wird die Wochenhilfe durch die Stelle ausgezahlt, welche die staatliche Kriegsunterstützung für Frau und Kinder zahlt. Die Zahlung der Wochenhilfe kann mit der Zahlung der Kriegsunterstützung verbunden werden; sonst geschieht sie mit Ablauf jeder Woche.

Wenn dagegen die Wöchnerin im letzten Jahre vor der Niederkunft 26 Wochen Mitglied einer (nicht ein und derselben) Krankenkasse gewesen ist, muß ihre Kasse die Wochenhilfe zahlen. Beträgt das tägliche Wohergeld, das ihr auf ihre Mitgliedschaft zusteht, nur 75 Pf. pro Tag, dann muß dasselbe auf 1 Mk. pro Tag erhöht werden. Der Differenzbetrag wird der Krankenkasse vom „Lieferungsverband“ erstattet.

Wenn der Ehemann unmittelbar vor der Einberufung 6 Wochen oder im letzten Jahre insgesamt 26 Wochen Stammmitglied war und die Wöchnerin selber keiner Kasse angehört, ist das Wohergeld von der Krankenkasse zu zahlen, bei der der Ehemann zuletzt versichert war.

Einmalige Unterstützung für zurückliegende Entbindungen. Allgemein wurde es als Unrecht empfunden, daß die Notgesehe keine rückwirkende Kraft hatten, sondern erst immer vom Tage der Veröffentlichung an Geltung hatten. Am 3. Dezember v. J. trat das erste Notgesehe in Kraft. Eine Wöchnerin, die war während des Krieges, aber 7 Wochen vor dem 3. Dezember entbunden war, erhielt nur noch für eine Woche Wohergeld und für 5 Wochen Stillgeld; außerdem hatte sie keinen Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten. Viele Wöchnerinnen hatten schon überhaupt jeden Anspruch durch Ablauf der Zeit verloren. Diese Frauen verstanden es nicht, daß sie schlechter gestellt sein sollten als andere, die kurze Zeit später entbunden waren. Die Notgesehe auf den 2. August zurückzudatieren, ist auch jetzt vom Bundesrat abgelehnt worden.

Dafür ist folgende Bestimmung aufgenommen worden: „Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil die Kostgeheke nicht schon seit Kriegsbeginn in straff sind, kann die stonimission (Magistrat, Landrat) auf Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.“

Diese Unterstützung darf höchstens 50 Mark und in keinem Fall mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entstanden ist.

Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon anderweitig aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln erteilten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet. Eine bedrängte Lage ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet. Der Antrag auf Gewährung dieser einmaligen Unterstützung ist an dieselbe Stelle zu richten, an die der Antrag auf Zahlung der Wochenhilfe überhaupt zu richten ist.“ Soweit diese einmalige Unterstützung in Frage kommt, gilt diese Bestimmung für alle Wöchnerinnen,

die nach dem 1. August v. J. entbunden wurden und die Wochenhilfe entweder gar nicht oder nur einen mehr oder minder großen Teil davon erhalten haben oder in Zukunft nur erhalten können. Soldat-Frauen, die deshalb nicht die volle Kriegswochenhilfe erhalten haben, weil die Kostgeheke keine rückwirkende Kraft erhalten haben, können also für den entgangenen Betrag eine einmalige Unterstützung nachfordern. Dieselbe wird freilich nur denen gewährt, die sich nach Ansicht einer Amtsstelle „in bedrängter Lage“ befinden. Ein Rechtsanspruch besteht also nicht. Die Amtsstelle entscheidet auch über die Höhe der Unterstützung.

Zu übrigen ist das neue Gesetz vom 21. April d. J. in Kraft getreten. Wenn eine Wöchnerin, die erst durch dieses Gesetz einen Anspruch auf Kriegswochenhilfe erhalten hat, 4 Wochen vor dem 21. April entbunden ist, steht ihr nur noch ein Rechtsanspruch auf 4 Wochen Wochengeld und 8 Wochen Stillgeld zu. Wegen der zurückliegenden Zeit kann sie eine einmalige Unterstützung beantragen.

Nun kommt es vor, daß die Männer erst im Laufe des Wochenbettes eingezogen werden. In diesem Falle läuft der Anspruch auf Kriegswochenhilfe vom Tage der Einberufung. Wenn z. B. der Ehemann 6 Wochen nach der Entbindung eingezogen wird, besteht nur noch ein Anspruch auf 2 Wochen Wochengeld und 6 Wochen Stillgeld. Eine einmalige Unterstützung für die zurückliegende Zeit kann in diesem Falle nicht beantragt werden.

W.

Die Kriegsteuerungszulage in Köln.

Anfang März 1915 richtete die Kölner Mitgliederschaft unseres Verbandes an die Stadtverwaltung das Ersuchen, allen städtischen Arbeitern eine Kriegsteuerungszulage zu gewähren. Ende März wurden durch die freiergewählten Ausschußmitglieder bestimmte Forderungen gestellt, und zwar eine tägliche Zulage von 75 Pf. für verheiratete Arbeiter und solche Arbeiterinnen, die allein für ihre Familie sorgen müssen. Ledige Arbeiter, die den Unterhalt ihrer Eltern bzw. Geschwister bestreiten, sollen dieselbe Zulage erhalten. Für die übrigen unverheirateten Arbeiter bzw. Arbeiterinnen wurde eine tägliche Zulage von 40 Pf. gefordert. Die Zulagen sollen auch den Monatslöhnern (Huberpart., Straßenbahn- und Fabrikarbeitern) gezahlt werden.

Nachdem die in Köln „maßgebende“ Instanz für die Erledigung und das Schicksal städtischer Arbeiterfragen, die Handelskammer, der Stadtverwaltung erklärt hatte, daß die Industriellen der Anregung der Gewerkschaften, den städtischen Arbeitern eine Zulage zu gewähren, „wohlwollend gegenüber stände“, beschloßen die Stadtverordneten am 22. April eine Kriegsteuerungszulage für die Dauer des Krieges von 10 Proz. des jeweiligen Lohnes oder Gehaltes für Arbeiter, Arbeiterinnen, Bedienstete und Pensionsbezieher, die einen Lohn von 5 Mk. pro Tag und weniger beziehen, und für Beamte und Angestellte mit einem Gehalt bis zu 1000 Mk.

Die mehr als 5 Mk., aber unter 5,50 Mk. Lohn beziehenden Arbeiter usw. und die mehr als 1000 Mk., aber unter 1700 Mk. Gehalt beziehenden Beamten und Angestellten sollen sowohl an Kriegsteuerungszulage erhalten, als der Unterschied zwischen ihrem Lohn und 5,50 Mk. bzw. ihrem Gehalt und 1700 Mk. betragen.

Mit diesem Beschluß befaßte sich am 25. April eine gut besuchte Mitgliederversammlung. Der Beschluß wurde in mehr als einer Beziehung als verfehlt bezeichnet. Zunächst geht ein großer Teil der Arbeiter, und zwar die dienstältesten, leer aus. Diese Arbeiter sind erst nach jahrelanger Dienzeit, in der sie für geringen Lohn ihre Arbeitstracht dem Gemeinwohl zur Verfügung stellten, auf den „horrenden“ Lohn von 5,50 Mk. gestiegen, der als Grenze für die Zulagezulage festgelegt ist. Ersparnisse können in den meisten Jahren die Stadt zahlt in den ersten Dienstjahren geradezu bestämend niedrige Löhne — nicht gemacht werden. Will man etwa behaupten, daß diese Arbeiter nicht eben falls unter der Kriegsteuerung zu leiden hätten, an der sie doch nicht schuld sind? Den dienstältesten Arbeitern in dieser schweren Zeit die Sorge um den Haushalt zu erleichtern, ist genau so notwendig wie die Aufrechterhaltung der Löhne der am schlechtesten bezahlten Arbeiter. Und wie sieht nun die „Aufsicherung“ dieser aus?

Ganze 10 Proz., also 36 Pf. den Tag, erhält beispielsweise ein Arbeiter mit 300 Mk. Tagelohn in einer Stadt, die unbestritten zu den teuersten Deutschlands gehört. Die Vater der gehu-

prozentigen Zulage sollen doch einmal verstanden, auch nur vierzehn Tage lang mit dem Einkommen eines städtischen Arbeiters haushalten. Gewiß, es werden von den Tabakgebliebenen Opfer verlangt und auch gebracht. Einverständnis im Haushalt wird besonders den Arbeiterfamilien accordiert. Aber schließlich hat auch die hausarme Witwenschaft der Arbeiterhausfrau ihre Grenzen, selbst unter Zuhilfenahme des von der Stadtverwaltung betriebenen „Arbeitslohnbuch“.

Wit Recht greift die Empörung unter den städtischen Arbeitern um sich, wenn sie sehen, wie jene Kreise, die über ihre Geschicke beschließen, und die jetzt genau so wenig leben wie zu normalen Zeiten, kein Verständnis für die Notlage einer Arbeiterfamilie haben und eine Zulage beschließen, die einen großen Teil der Arbeiter gar nicht berücksichtigt, und im übrigen eine Abmilderung zeigt, die nichts weniger als verhältnismäßig ist: Je niedriger der Lohn, desto geringer die „Kriegsteuerungszulage“.

Wie will die Stadtverwaltung begründen, wenn sie beispielsweise einem Arbeiter, der 300 oder 350 Mk. verdient und eine siebenköpfige Familie hat, 36 bzw. 38 Pf. gewährt, und dem Arbeiter mit 5 Mk. Lohn und derselben Zahl Familienangehörigen 50 Pf.? Eine gleichmäßige Zulage für ledige und verheiratete Arbeiter — ehere sind bekanntlich überhaupt von der Zulage ausgeschlossen — halten auch wir in der jetzigen Zeit nicht für unausführbar. Den richtigen Weg wies die Forderung der Arbeiterausschußmitglieder, den verheirateten Arbeitern eine Zulage von täglich 75 Pf., den ledigen eine solche von 40 Pf. zu gewähren. Für die Verwaltung war diese Forderung gegenstandslos. Sie wurde wohl ebenso wenig den Stadtverordneten unterbreitet, wie man es auch nicht für notwendig fand, die Antragsteller einer Antwort zu würdigen.

Die Meinung der erwähnten Mitgliederversammlung war allerdings die: Der Beschluß vom 22. April muß geändert werden, und zwar in der Weise, daß einmal die Zulage allen Arbeitern gezahlt wird, und andererseits eine gerechte Verteilung erfolgt. Eine zureichende Grundlage bietet der Antrag der Arbeiterausschußmitglieder.

Bezeichnend für das Verständnis und das Stadtbewusstsein in die Lage einer Arbeiterfamilie ist die bedauerliche Tatsache, daß die Vorlage der Verwaltung von den Stadtverordneten in fünf Punkten ihre Ausprägung erleidet wurde. Wollten wir honest sein, so würden wir den Beschluß der Stadtverordneten begrüßen. Er hat vielen städtischen Arbeitern, die sich auf das „Wohlbekannt“ der Stadtverwaltung verlassen, die Augen geöffnet. Sie werden nunmehr die Kommandanten erkennen lassen, daß der Organismus unerschütterlich, auf deren Betreten sich aber nicht ein die Stadtverwaltung mit der Notlage einer Arbeiterfamilie befaßt hat, um zu einem höchst unzulässigen Beschluß zu kommen.

Merkblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder infolge von Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener ufm. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nebenblinde, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührnisse gewährt.

2. Gnadengebührnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Vermögenslosigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Erhebung der Gnadengebührnisse ist entweder an diejenige selbstverwaltende Kreispräsidentatur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil ufm. des Verstorbenen gehört, oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. Im Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des Truppenteils ufm. über die Höhe des Gnadengebälts oder der Gnadenleistung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung.
- b) eine militärisch-ärztlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers.
- c) in den Fällen zu 2) außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Vorgabe des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Kriegsteilnehmer befindlichen Mitteilungen der Truppenteile ufm., Auszüge aus Sterberegistern oder Kriegsdenkmätern, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Länder ufm. Militär-Wochenzeitung oder in sonstiger Zeitungen und Zeitblättern beizufügen. Was ein Hinweis auf die Nummer der einander Bescheinigungen nicht angingen.

Auf Antrag führt die Kreispräsidentatur des Kriegsteilnehmers in Verin vom 7. Dezember 1914, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebührnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder - letztere bis zu 18 Jahren - Witwen- und Waisengeld sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebührnisse zu 4 ist an die Kreispräsidentatur des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

Im Belegstücken sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtsorte aus der Geburtsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestand hat);

2. die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen beansprucht werden, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. April 1887 verstorbenen, bei der preussischen Militärwitwenkasse verstorbenen Offiziere und Beamten, ferner die in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militärwitwenkassenanstalt in Berlin 28. 06. 1914 angelegte Karte);

3. die standesamtliche Urkunde oder an ihrer Stelle andere Nachweise (Bescheinigung des Truppenteils, Weilsche Scheine des Kommandeurs, Kommandebscheine pp.) über das Ableben des Ehepartners und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;

4. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigete Kind unter 18 Jahren;

5. amtliche Bescheinigung darüber, daß

- a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtkräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Geburtsurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe legitimiert oder die Heiratsurkunde nach dem Tode des Ehepartners angelegt ist);
- b) die Witwen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet oder verheiratet gewesen sind.

* Hinterbliebene von Kreisbeamten haben sich an die letzte vorgesetzte Behörde des Verstorbenen zu wenden.

** An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsbüchern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abkürzungen) zulässig, die in Preußen unter Ertrag und Unterschrift des Standesamtsleiters kostenfrei angefertigt werden. Die entscheidenden Tatsachen werden und die maßgebenden Daten in Buchstaben abgekürzt sein können.

c) feins der Kinder im Alter vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre oder von ihnen in die Anstalten des Potsdamer Großen Militärwaisenbause aufgenommene ist (für Kinder von Offizieren und höheren Beamten überhaupt nicht erforderlich);

VI. gerichtliche Bestattung des Verstorbenen oder Pflegers;

VII. außerdem ist in dem Antrag anzugeben,

a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei städtischen oder solchen Instituten angeheilt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselternsgeld

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter, kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselternsgeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

- a) vor Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Der Antrag ist ebenfalls an die Kreispräsidentatur des Wohnortes oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbende über den Gefallenen ufm. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3) bezeichneten Art beizufügen.

• Kriegsbriefe •

Gefahren der Fernsprechtuppen. Darüber berichtet ein Brief des Kollegen Otto Becker (Rammberg-Verlin) vom 26. April 1915, in dem es u. a. heißt: Ich war in der letzten Zeit mehrere Male sehr nahe dran und habe trotzdem meinen Glückseltern noch nicht verloren. Ich will Dir davon ein bißchen erzählen, um Dir zu veranschaulichen, wie's hier zugeht. Unser Trupp (11. 1. Unteroffizier, 1 Gefreiter, das bin ich, und 2 Gefreiten, ist auf Station 2. in der Nähe des Dorfes V. Um 5 Uhr nachmittags ergreifen die Franzosen ein heftiges Granatfeuer. Unsere Stellung (Bere. nach dem Regt. Unterstand) ist zertrüffelt. Ich bin dran und muß trotz dem Granatregen hinaus, um die Stellung zu finden. Mein Wealeiter, Ref. M., ist ein bißchen waghaltig, kann aber rennen wie ein Hiesel. So ging im Laufschritt oder auf dem Bauche kriechend über Dimerbüchel zu Dünenbügel nach dem Dorf und dort fanden wir die Grundstelle. Schnell gerückt, Verbindung versucht, alles ist tipp lopp. Da bekommen wir plötzlich Infanteriefeuer. Sie müssen uns also doch gesehen haben. Nun auf dem Bauch zum Dorf und dort verhothen wir uns in ein leidend aussehendes Haus. Da sie uns aber einige Granaten in die Hütte schmeißen, verhothen wir uns in den Keller. Dort wäre es ganz schön gewesen, wenn sie uns nicht bißchäftlich das Haus über dem Kopf zusammengeschossen hätten. Die Mauern und Wände mit allem Zeug und Zeug fielen auf den Keller. Jetzt wäre wohl kein Volksteifer mehr durchgekommen und wir hätten uns sicher finden können, da bemerkten wir mit Hilfe der Taschenlampe, daß die Decke sich ganz bedenklich nach unten baucht und jeden Augenblick einzustürzen drohte. Und was uns der Eingang verperrt und die Luftzufuhr abgeschnitten. Wir verjüchten aber gar keine Luft, uns lebendig begraben zu lassen und weil sich die Decke immer bedenklicher neigte, war also Eile not. Man an Sped und mit einer Axt, über die ich mich nachher selbst wunderte, wurden die Steine und Mauerbrocken von der Treppe weggeschafft. Bald war ein Loch geschaffen, durch das wenigstens Luft eindringen konnte. Weite: gebuddelt, wenn auch die Finger bluteten, und endlich war die Oeffnung so groß, daß wir uns durchschwingen konnten. Wir waren auch kaum drangen, als die Decke unter ihrer Last zusammenbrach. Junge, Junge, sagte M. zu mir, das war die höchste Zeit. Es wäre doch zu schade um uns gewesen. Ansprüchen hätten wohl die Franzosen gekaut, daß sie uns ins Jenseits befördert hätten, denn das Schicksal wurde eingeteilt. Nun ging es wieder zurück auf allen Vieren nach der Station, wo unser Erscheinen allgemeine Verwunderung hervorrief. Hier hatte man schon berathschlagt, wie man unsere Angehörigen am besten von unserem Tode benachrichtigen könnte. Man konnte sie sich die nicht leichte Aufgabe sparen und darüber herrschte Freude im Unterstand. Zur Freylander Hütte. Man verband uns unsere Hände und dabei bemerkte ich, daß ich Uhr und Ring verloren hatte. Na, das ist ja wieder zu erriechen. So, lieber Freund, spielen sich die Zwischenfälle ab. Wenn sie glücklich vorüber sind, laßt man über die Einfälle des einen oder des anderen und solange man drinlebt, denkt man an nichts anderes als an seine Aufgabe. In der Hoffnung, daß mich der Glücksstern nicht verläßt, bis ich wieder froh und heiter dahem im Landenshären Unterstand getandet bin, sende die besten Grüßel!

Wochenbericht vom Krieg

Berlin, den 3. Mai 1915.

Die Herbstoffensive wird nun anstatt von den Franzosen von den Deutschen im Westen wie im Osten aufgegriffen. Der gewaltige Vorstoß bei Ypern, die Beschießung Dantirchens mit weittragenden schwer Geschützen, lassen auf starke deutsche Luftabwehr schließen. Von den insgesamt 5000 Gefangenen bei Ypern bemerkt der englische Bericht: „Ein sonderbares Göttergemisch — Engländer, Engländer, Türken, Juden, Franzosen, spanischer, Italiener — fand sich hier auf verhältnismäßig kleinem Raume zusammen.“ — Die alle wollten die Deutschen vom „Militarismus befreien“. — Auch im Osten kommt sich ein gewaltiger Vorstoß unserer neuen Nordarmee vorzureden in Richtung Livon. Die Karpatenkämpfe müssen in nächster Zeit Entscheidungen bringen. Augenblicklich erlaubt nicht nur die russische Front, sondern die Österreicher schwimmen mit der deutschen Südrarmee allmählich die Oberhand. Hier kann eine große Emporhebung fallen! — Die Türken haben trotz aller widersprechender Nachrichten die Dardanellen-Kämpfe bis jetzt freier als iberwinden. Die feindlichen Verluste sollen bereits über 20000 betragen, was um so wahrscheinlicher ist, als auch englische Berichte „schwerere Verluste“ zugehen.

Nachfolgend die wichtigeren Einzelvorgänge:

25. April. Kämpfe bei Ypern dauern fort. Die Zahl der eroberten Geschütze liegt auf 45, Gefangenenzahl inkl. 1000 Mann am 25. April insgesamt 5000. — Auf den Maasshöhen erfolgreiche deutsche Sturmangriffe bei Les Eparges. Mehrere hundert Franzosen gefangen. — In den Bogesen Wiedereroberung des Darmstadtener Weilerlopfes, wobei 11 Offiziere, 719 Franzosen, 6 Minenwerfer, 4 Maschinengewehre als Beute. — Russische Angriffe bei Ciedanow abgewiesen. — Die Österreicher gewinnen am Hjsoterpah Gelände 7 Offiziere und über 1000 Gefangene. In weiterer Vertiefung wurden 26 Schützengräben erobert und viel Kriegsmaterial. — Neue Dardanellen-Offensive der Engländer. An drei Punkten der Westküste auf Gallipoli Landungsversuche. Die türkischen Truppen drängen die Feinde (4 Brigaden) ins Meer zurück. — 26. April. In Flandern starke Angriffe der Engländer bei St. Julien (die neu eroberte Linie) unter außerordentlich schweren Verlusten zusammengebrochen. Etappenhauptort Poerlinge (12 Kilometer westlich Ypern) wird von Deutschen besetzt. — Im Argonnerwald und auf den Maasshöhen heftige Angriffe zurückgewiesen. — 27. April. Französische Angriffe bei Ypern-Billem unter starken Verlusten zurückgeschlagen. — In der Campagne bei Le Mesnil Eröffnung französischer Peferungstruppen. — Nordöstlich von Suwalki (Nordbrabant) Vorbringen auf 20 Kilometer Frontbreite. Nördlich von Prajz-

nitz 2 Offiziere, 170 Russen gefangen. — Erreichte Kämpfe auf Gallipoli (Dardanellen). — Der französische Kreuzer „Leon Gambetta“ durch österreichisches Unterseeboot „U 5“ torpediert und zum Sinken gebracht. 600 Mann ertrunken! — 28. April. Erfolgreicher Angriff der Franzosen und Engländer auf die neuen Stellungen bei Ypern. Insgesamt sind jetzt 63 feindliche Geschütze erobert. — Heftige französische Angriffe bei Le Mesnil waren erfolglos. — 29. April. Stellung Dantirchen (am Kanal) wird von deutscher Artillerie beschossen. — Angriffe von Zouaven und Türken nördlich Ypern brachen zusammen. — In den Argonnen Geländeerobertungen. — Bei den Kämpfen zwischen Maas und Mosel 21. bis 28. April haben die Franzosen 43 Offiziere und 4000 Mann verloren (Gefangen). — Die englische Stützbesetzung Harwich von deutschen Flugzeugen bombardiert. — Im nordwestlichen Russland bringen unsere Vortruppen die zur Eisenbahnlinie Danaburg-Liban vor. — Bei Kalwarja (Nordpolen) scheitern russische Angriffe, 500 Gefangene. — 30. April. Gefecht bei Szawle (Nordwestrussl.) 1000 Gefangene, 10 Maschinengewehre, viel Panzer und Munition erobert. — Bei Kalwarja 50 Russen gefangen. — Eine deutsche Vorpostenkompanie ist südwestlich Augustowo von den Russen schwer geschlagen worden. — Die Österreicher drängen in Russisch-Polen vor. — In den Karpaten 500 Russen gefangen. — 1. Mai. Erneute französische Angriffe bei Ypern gänzlich erfolglos. — In den Argonnen deutliche Fortschritte. — Bei Szawle (Nordwestrussland) 100 Russen gefangen. Vorbringen auf Mitan. — Bei Kalwarja russische Angriffe zurückgeschlagen, 300 Gefangene. — In den Karpaten (Transil) russische Angriffe zurückgeschlagen. Mehrere hundert Gefangene. — Ein englisch-australisches Unterseeboot vor den Dardanellen versenkt.

Aus den Stadtparlamenten

Kriege-Teuerungszulage.

Berlin Mariendorf. Die Stadt Berlin, in sämtlichen Groß-Pertiner Gemeinden eine einheitliche Gewährung von Kriegszulagen an die bei den Gemeinden beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten mit einem Lohn oder Gehalt bis zu 2000 Mark in Höhe von 10 Mk. monatlich durchzuführen, ist nicht verwirklicht worden. Ein übereinstimmendes Vorhaben in den Groß-Pertiner Gemeinden konnte wegen der Verschiedenheit der Interessen nicht erzielt werden. Während sich Berlin-Briedenau und Berlin-Steiglitz im wesentlichen dem Beschluß Berlins angeschlossen haben, wird die Gewährung von Teuerungszulagen in anderen Gemeinden von dem Vorhandensein von mindern abhängig gemacht. Einen von dem üblichen Reisefahren, die Zulagen in der zu gewährenden, abweichenden Beschluß, sah die Mariendorfer Gemeindevertretung. Allen künftigen und nichtständigen Gemeindevorständen sowie ihren unter 15 Jahren alten Familienangehörigen soll für die Woche je ein Gutschein im Werte von 1 Mk. aus-

Belgien.

Belgien besteht in geographischer und sprachlicher Beziehung aus zwei voneinander auffällig verschiedenen Gebietsteilen. Der Norden gehört zur niederländischen Ebene, einer landschaftlich nichtsehr bedeutenden baumarmen Ebene, die von vielen trägen Flüssen und Kanälen durchzogen ist und nur ganz geringe Bodenerhebungen aufweist. Das südliche Belgien dagegen ist Hochland. Es wird von den Ardennen eingenommen, welche die unmittelbare Fortsetzung des rheinischen Schiefergebirges sind. In den beiden Provinzen Lüttich und Luxemburg ist das Landschaftsbild ungefähr dasselbe wie in der Eifel und der hohen Venn. Das Klima ist rau und ein großer Teil des Bodens wird von Mooren eingenommen. Gegen Westen mildert sich mit zunehmender Bodenhebung der Charakter der Landschaft. Die Täler sind tief in das Hochland eingeschüttete gewundene Rinnen — ein Umstand, welcher für die Verkehrsentwicklung ungünstig ist. Das Tal, in welchem die Maas von Metzres (in Frankreich) bis Namur die Ardennen durchfließt, ist nach seinen landschaftlichen Formen ein solches, nur etwas höheres Gegenstück des Rheintals. Das sanftwellige Hügelland im Norden der Sambre und Maas bildet den allmählichen Übergang von den Ardennen zur niederländischen Ebene.

Das Land an der Sambre und Maas ist der wirtschaftlich wichtigste Teil Belgiens, denn es ist sehr reich an Kohle und Erzen, welche die Grundlagen der belgischen Industrie sind. Hier werden alljährlich etwa 25 Millionen Tonnen Steinkohle im Wert von 400 Millionen Frank gefördert. Ein anderes bedeutendes Kohlen-

revier liegt in der nördlichen Provinz Limburg, in der Landschaft Campine. Neben der Kohlenförderung nimmt die Eisenindustrie den wichtigsten Platz im Wirtschaftsleben Belgiens ein; sie ist besonders um Lüttich, Charleroi und in Mittelbelgien vertreten. Die Erzeugung von Roheisen ist in der jüngsten Zeit sehr rasch angewachsen, und zwar von 979.000 Tonnen 1898 auf 2.300.000 Tonnen 1912. Andere bedeutende Industrien sind ferner die Zinkindustrie, die Waffenfabrikation, die Glasindustrie und die Textilindustrie. Die Glasindustrie ist besonders in der Provinz Hennegau vertreten, die Waffenfabrikation in Lüttich, die Textilindustrie aber im nördlichen flämisch sprechenden Belgien. Der Getreidebau wird in Belgien nur in sehr beschränktem Umfang betrieben; viel umfangreicher ist der Gartenbau, der nicht nur dem einheimischen Bedarf, sondern auch der Ausfuhr dient. Dochermittelt ist überdies die Rinder- und Pferdezucht. Großgrundbesitz gibt es in Belgien nicht; Kleinbesitz und Kleinbetriebe mit feiner intensiven Bewirtschaftung des Bodens ist allgemein.

Brüssel, die Hauptstadt Belgiens, wurde erst durch die burgundischen Herzöge zu Bedeutung gebracht, die ihre Residenz hierher verlegten. Viel zum Aufschwunge der Stadt beizutragen hat ihre günstige Lage an der großen Handelsstraße von den gewerbetätigen alten Städten Flanderns nach Süden, sowie die Lage zwischen den Ardennen und dem Meer, die sich für einen vielstrahligen Prempunkt von Eisenbahnen eignete. — Die einst wichtigsten Seehandelsplätze Westflanderns und Seelands sind durch den Aufschwung Antwerpens ganz zurückgedrängt worden. Dieser Aufschwung erfolgte erstmals schon im 15. Jahrhundert, als nach starken Vordenen der Meeresküste der Niederlande,

gestellt werden. Die Gewährung einer gleichen Unterstützung an die auf Tagelohn arbeitenden Bureauhilfsarbeiter bleibt einer späteren Beschlußfassung vorbehalten, während den beamteten Diätarern, die nach den Mitteilungen des stellvertretenden Gemeindevorsethers Stelle unversehrt sind und ein Einkommen von 110 bis 130 Mk. monatlich haben, keine Zulage gewährt wird.

Parmen. Die Vertreter des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, Parmen, und des christlichen Staats- und Gemeindearbeiterverbandes, Parmen, haben an den Oberbürgermeister und das Stadterordnetenkollegium ein Gesuch um Bewilligung einer den Lebensverhältnissen angemessenen Feuerungszulage, rückwirkend auf Monat April, gerichtet.

Charlottenburg. In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde unter anderem berichtet: Die Vorlage für Gewährung einer Feuerungszulage an häusliche Arbeiter, Privatdienstverpflichtete und Beamte ist vom Ausschuss wesentlich abgeändert worden. Nach dem Beschlusse des Ausschusses soll die Zulage bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 Mk. gegeben werden und monatlich für Ledige sowie für Verheiratete je 3 Mk., für die übrigen Verheirateten für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 6 Mk. betragen. Ausgenommen sind diejenigen Personen, die volle Befreiung in städtischen Anstellungen erhalten. Nebenbei das Dienstverdienst 2000 Mk., so wird die Zulage mit der Einkommensgrenze gewahrt, daß sie nur den 2000 Mk. übersteigenden Betrag beträgt. Der Beschluß des Ausschusses wird den Verhältnissen bei weitem nicht gerecht, aber da es nicht möglich war, mehr zu erzielen, so hat auch den Sozialdemokraten nichts weiter übrig, als ihm ihre Zustimmung zu erteilen, nachdem ebenfalls Bede ausdrücklich erklärt hatte, daß seine Freunde sich vorbehalten, zu gegebener Zeit mit einem neuen Antrage an die Versammlung heranzutreten.

Frederichshagen-Berlin. Die Gemeinde gewährt ab 26. April eine Feuerungszulage an städtische Arbeiter von 3 Mk. pro Woche.

Lichterfelde. In der letzten Sitzung der Lichterfelder Gemeindevertretung wurden unter anderem die Grundzüge für die Fortschreibung von Bezügen an die in den Heeresdienst eingetragenen Privatdiensthilfen und Arbeiter der Gemeinde bzw. deren Angehörige festgelegt. Ferner wurde beschlossen, Arbeitern, Angestellten und Beamten mit einem Lohn oder Gehalt bis zu 2000 Mk., sofern sie länger als drei Monate bei der Gemeinde beschäftigt sind, während der Kriegsdauer vom 1. April ab eine monatlich nachträglich zahlbare Kriegszulage von 3 Mk. für jedes Kind unter 15 Jahren aus dem Fonds: „Allgemeine Kriegsausgaben“ zu bewilligen.

Neutölln. Die Kriegsnotstandskommission beschloß in der Sitzung vom 29. April d. J., dem Beispiel anderer Gemeinden folgend, den städtischen Arbeitern außerordentliche Kriegssteuerungszulagen zu gewähren. Der Beschluß geht dahin, daß alle Beamten, Bediensteten und Arbeiter, die seit mindestens drei Monaten von der Gemeinde beschäftigt werden, mit einem Gehalt oder Lohn bis zu 2200 Mk. eine einmalige Kriegssteuerungszulage von 25 Mk. erhalten, welche Mitte Mai zahlbar ist. Ausgenommen hiervon sind die Angestellten, deren Gehalt oder Bezüge während des Krieges eine Sonderregelung erfahren haben, sowie diejenigen, welche außer dem Bezüge freie Station erhalten. Auch für diejenigen Beamten, Bediensteten oder Arbeiter, die Lohn oder Ge-

halt von 2200-2700 Mk. erhalten und mehr als zwei Kinder unter zehn Jahren zu unterhalten haben, gilt die gleiche Begünstigung. Mitte Oktober soll unter denselben Voraussetzungen nochmals eine Kriegssteuerungszulage von 25 Mk. gewährt werden, wenn der Krieg und die Feuerungsverhältnisse noch andauern sollen. — Das ist zwar sehr wenig, aber immerhin ist die klamasselige gänzliche Ablehnung nicht aufrechtzuerhalten.

Nordhausen. Auf unsere Anfragen in der Gasanstalt wegen einer Feuerungszulage haben wir im Auschuß verhandelt und bekommen seit dem 3. April wöchentlich 1,20 Mk. Zulage. In den städtischen Betrieben ist es etwas besser gekommen, da erhält ein jeder Arbeiter wöchentlich 1,20 Mk. (s. a. „Gew.“ Nr. 16, Sp. 259) und für jedes Kind 40 Pf. die Woche. Es ist doch ein kleiner Fortschritt für Nordhausen. Die Gasanstalt gehört zu der Teufener Continental Gas Gesellschaft.

Pantow. Die Gemeindevertretung beschloß, den Angehörigen und Arbeitern der Gemeinde, deren Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, während des Krieges eine vom 1. April ab zahlbare monatliche Feuerungszulage von 10 Mk. zu gewähren. Diese Zulagen kommen 110 Personen zugute.

Hofod. Auf Antrag unserer Organisation wurde eine Feuerungszulage vom Rat und der Bürgervertretung bewilligt. Diese Feuerungszulage beträgt: a) für Verheiratete ohne Kinder unter 15 Jahren bei Entlohnung nach Tagelohn 20 Pf. für den Arbeitstag, sonst 5 Mk. für den Monat. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Verwitwete nicht als verheiratet; b) für Verheiratete oder Verwitwete mit Kindern unter 15 Jahren, aber mit nicht mehr als zwei solchen Kindern, 30 Pf. für den Arbeitstag (bzw. 7,50 Mk. für den Monat); c) für Verheiratete oder Verwitwete mit mehr als zwei Kindern unter 15 Jahren 50 Pf. für den Arbeitstag oder 12,50 Mk. für den Monat. Auf zur Habne emberufene Beamte findet diese Feuerungszulage keine Anwendung, wohl aber wird bei Bemessung der den Familien der städtischen nichtbeamteten Angestellten und Arbeiter während des Krieges fortgezahlten Lohnanteile die Feuerungszulage dem für die Zahlung grundlegend gemachten Lohn hinzugerechnet. Die Zahlung der Feuerungszulage erfolgt nachträglich mit dem sonstigen Gehalt oder Lohn für die Beamten für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni am 1. Juli d. J., jedem weiter vierteljährlich nachträglich am 1. Oktober usw., für die übrigen Angestellten und Arbeiter bei monatlicher Entlohnung nachträglich am 1. jeden Monats, bei kürzeren Zahlungsperioden nachträglich am Ende jeder Zahlungsperiode.

Bernigerohe. Auf Antrag unserer Organisation ist eine Feuerungszulage beschlossen worden: 1 Mk. für ledige Arbeiter, für verheiratete Arbeiter 1 Mk., für die Ehefrauen 1 Mk. und für jedes Kind 50 Pf. beantragt hatten wir 3 Mk. pro Mann und Woche.

Wilmersdorf-Berlin. Magistrat und Kriegsdeputation haben beschlossen, allen zurzeit bei der Stadt beschäftigten Arbeitern, Vertragsangestellten und Beamten mit einem jährlichen Dienstverdienst von nicht mehr als 2000 Mk. vom 1. April 1915 ab während der Kriegszeit eine Kriegssteuerungszulage in Form einer Familienzulage zu gewähren. Diese Zulage soll monatlich ausbezahlt werden und beträgt für jedes Kind unter 16 Jahren 6 Mk. Die gleiche Zulage erhalten die weiblichen Angestellten.

die nach Sturmfluten entstanden, die bis dahin schmale und flache Westerschelde für große Schiffe fahrbar wurde. Damit errang Antwerpen einen bedeutenden Vorteil gegenüber anderen niederländischen Häfen und es wurde bald zum Hauptplatz des Handels mit dem Orient. Doch jene Blütezeit war rasch vorbei, als im 16. Jahrhundert die nördlichen Niederlande ihre Unabhängigkeit von Spanien erlangten, wogegen die südlichen Niederlande mit Antwerpen in dem Freiheitskampf unterlagen. Die wirtschaftlichen Nachteile der spanischen und später der österreichischen Herrschaft (unter welcher die Schelde für den Schiffsverkehr geschlossen war) ruinierten Antwerpen nahezu vollständig und erst im 19. Jahrhundert konnten die handelspolitischen Vorzüge der geographischen Lage dieser Stadt abermals zur Geltung kommen.

In der Hauptsache ist der nördliche ebene Teil Belgiens von Flamen und der südliche bergige Teil von Wallonen bewohnt. Die Flamen sind ein Zweig der Holländer, die Wallonen ein Zweig der Franzosen; letztere bewohnen auch die an Wallonisch-Belgien grenzenden Teile Nordostfrankreichs und das Gebiet von Walmedy im Rheinland. In Belgien zieht sich die flämisch-wallonische Sprachgrenze von der belgisch-französischen Landesgrenze am Ärmel des in fast genau west-östlicher Richtung gegen Moresnet an der preussischen Grenze hin. Diese Linie weicht nur verhältnismäßig unbedeutende Ausbuchtungen nach Nord und Süd auf. Brüssel und Löwen liegen innerhalb des flämischen, Lüttich und Namur innerhalb des wallonischen Gebiets. Am äußersten Osten Belgiens und einige gegen Aachen und Cuxen zu gelegene Orte sowie einige Orte bei Aachen an der Luxemburger Grenze deutsch-

flämisch unterscheidet sich von holländisch nur ganz wenig, es handelt sich praktisch um eine und dieselbe Sprache, die sich in der Hauptsache aus der niederfränkischen Mundart entwickelte. Die Anfänge dieser Entwicklung reichen bis in das 13. Jahrhundert zurück; aber die feste Abgeschlossenheit und der planvolle Ausbau der holländischen Sprache ward erst nach der Befreiung der Niederlande von der spanischen Herrschaft gesichert.

In Belgien war anfänglich nur das französische Amtssprache; doch haben die Flamen ihrer Sprache allmählich Gleichberechtigung erstritten. Es besteht die Neigung, die flämische Mundart der holländischen Schriftsprache näherzubringen und die geringen bestehenden Unterschiede ganz zu beseitigen.

Im Jahre 1910 sprachen von den 7 421 000 Einwohnern Belgiens:

	Zahl	Prozent
Wallonisch (französisch)	2 850 000	38,5
Flämisch	3 130 000	42,2
Dochdeutsch	80 000	0,4
Wehrere Sprachen	1 010 000	13,7
Keine Sprachen (hauptsächlich Kinder unter 2 Jahren)	404 000	5,2
Summa	7 424 000	100,0

In religiöser Beziehung ist die Bevölkerung Belgiens einheitlich, nämlich römisch-katholisch. Außer den römischen Katholiken gibt es nur rund 20 000 Protestanten und 4000 Juden im Lande. Die katholische Partei spielte die führende Rolle in der Politik.

• Aus unierer Bewegung •

Munster. Am 18. April fand eine gut besuchte Versammlung, die sich mit der Forderung einer Feuerungszulage zu beschäftigen hatte. Als Gäste waren einige Gemeindevollmächttige der sozialdemokratischen Rathhausfraktion erschienen. Stollage sprach über die Notwendigkeit einer Aufhebung der Feuerungszulage. Der Referent kam auch auf die verfahrenen Verhältnisse zu sprechen und meinte, daß in Anbetracht der geringen Löhne der städtischen Arbeiter eine Feuerungszulage längst angebracht gewesen wäre. Doch mit Rücksicht auf die sämlichen finanziellen Opfer der Stadt sei man von diesem Verlangen immer wieder abkommen. Es erkläre die Feuerung weiter gestiegen ist. So sei anzunehmen, daß die hiesige Stadtverwaltung die Arbeiter erst im Vorjahre um täglich 20 Pf. aufhebe, demgegenüber auch die städtischen Arbeiter in nächster Zeit von Erhebung von Lohnforderungen abgesehen hätten. Diese außerordentlichen Umstände werden wohl auch von der Herren Vertretern der Stadt genehmigt werden, zumal die Feuerungszulage in möglicher Höhe (täglich 30 Pf.) beansprucht werden soll. Das jetzige Verlangen sei ein planloser Wunsch der städtischen Arbeiter, sondern eine gerechte, der ersten Notwendigkeit entsprechende Forderung. Den Vorschlag aufgenommenen Ausführungen folgte eine kurze Diskussion die sich in zustimmendem Sinne des Referenten bewegte. Gemeinde-Vollmächttiger Herr W. erklärte namens der sozialdemokratischen Rathhausfraktion, daß sie das gerechte Verlangen der städtischen Arbeiter nach Minderer unterstützen werden. Hauptsächlich zeigen auch die bürgerlichen Vertreter für eine derartige Zulage Verständnis. Nachstehende Resolution wurde einstimmig beschlossen:

Die Verammlung der städtischen Arbeiter erklärt, durch die enorme Verteuerung der Lebenshaltung mit dem jetzigen Einkommen unmöglich auskommen zu können. Sie beauftragt daher den Vorstand der Gemeinde- und Staatsarbeiter, er wolle an Stelle des Gemeindevollmächttigen den Antrag auf eine tägliche Feuerungszulage von 30 Pf. einbringen, die seitens der beiden städtischen Kollegien mit rückwirkender Kraft ab 15. April dieses Jahres genehmigt werden möchten. Dies erbeinhalt um so notwendiger, da ja die Bezahlg der städtischen Arbeiter an sich unter den entsprechenden Tagelohn bezahlt wird.

Berlin. In der am 29. April im Gewerkschaftshaus abgehaltenen Generalversammlung referierte Stadtverordneter Müller über: Mitgliedsfrage für Vereine und Arbeitervereine. Der Vortrag wurde einstimmig verfallig angenommen. Mehrere Redner erläuterten den Bericht über die im ersten Quartal erzielten Vereinsleistungen. Erwähnenswert ist, daß die Bewegung um die Erhebung einer Feuerungszulage von Erfolg schon gewesen ist. Mit besonderer Genugthuung konnte festgestellt werden, daß in Berlin auch die Landwehrsoldaten und Reichswehrarbeiter von der Feuerungszulage erfaßt werden. Es dürfte Aussicht vorhanden sein, daß die noch fehlenden Vereine Zwangsberg und Wilhelmserdick sich dem Bescheide der anderen Gemeinden anschließen. Eine Veranlassung der Durchführung, daß den unbefugten städtischen Arbeitern, die im Felde gefahren oder unverschuldet in unrichtigen, Wägen und Waagen etc. Material gewährt werden solle, ist dem Berliner Magistrat zur Berücksichtigung vorgebracht worden. Die im vorigen Jahre vom Magistrat gegebene Zulassung, die einwohner städtischen Arbeiter nach ihrer Minderer wieder einzunehmen, ist jetzt durch eine Verfügung des Bürgermeisters Dr. Meide den Verwaltungsstellen zur Beachtung bekanntgemacht worden. Den Arbeitern erhaltete der Kollege Hoffmann die Einnahmen hat, bedingt durch die immer weiter erfolgte Einziehung zum Militärdienst, gegenüber dem vierten Quartal erheblich herabgegangen. Im ersten Quartal wurden weitere 672 Kollegen eingeschrieben. Es sind dazu 636 Kollegen angetreten und 653 aufgenommen. Dadurch bedingt ist der Mitgliederbestand von 636 auf 6164 zurückgegangen. Auf Antrag der Referenten wurde dem Kassierer einstimmig Decharge erteilt. Der im Hinblick auf die vom Verbandsvorstand beschlossenen Neuregelung der Mitgliedsbeiträge von der Ortsverwaltung gemachten Vorschlag wurde ohne Widerspruch angenommen. Die Ersatzarbeiten für zum Seeresdienst eingezogene Funktionäre ergab folgendes Material: Für den Verbandsvorstand die Kollegen Brunsow und Niand, als Ersatz für den Kassierer; für die Ortsverwaltung die Kollegen Grotz, West und Baum; als Ersatzleute Süß und Gut. Die Kassierer Heßler und der Kollege Schöring wurden für die Ersatzstellen nominiert.

Dof. Am 24. April fand eine Mitgliederversammlung statt, in der zunächst der Jahresbericht vom ersten Quartal angelesen wurde. Der Bericht ist folgendes zu entnehmen: Die Gesamteinnahme inklusive Kassenbestand beläuft sich auf 66,28 Mk., Ausgaben hatte die Kasse 6,11 Mk., und im Auftrage der Gesamtheit wurden 30 Mk. an Unterhaltung gezahlt. Die Kassenkasse dieses am Beginn des Quartals einen Bestand von 71,18 Mk. auf, der sich am Schluß desselben auf 45,77 Mk. erhöhte. Der Kassier

bericht wurde verfallig aufgenommen. Die von den städtischen Kollegen beantragte Feuerungszulage wurde eingehend behandelt. Berichtende Kollegen sprachen ihr Bedauern darüber aus, daß ihr Antrag nicht voll gewürdigt und anstatt 4 nur 2 Pf. pro Stunde zugesandt wurden, zumal schon seit mehreren Jahren keine Lohnsteigerung mehr zu verzeichnen war. In dieser Hinsicht wird es aber nur besser werden, wenn die Kollegen vor allen Dingen in der Magistrate nicht erlauben, denn je geschlossener sie dastehen, um so eher werden sie Erfolge erzielen.

Stollage. Die Lohnverhältnisse der Stollager Gemeindearbeiter bildeten in der am 30. April d. J. abgehaltenen Versammlung den Gegenstand der Besprechung. Kollege Wolfmann Berlin sprach die durch den Krieg verursachte Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage großer Arbeiterkategorien, die Lebensmittelverknappung, die Maßnahmen der Regierung. Er unterrichtete Feuerungs- aller Lebensmittel und Verbrauchsmittel zwingt die Gemeindevorsteher, als eine der schlechtesten bezahlten Arbeitergruppe, die Gemeindeverwaltung um Lohnzulagen und Feuerungszulagen einzufordern. Den Anträgen der Gemeindevorsteher haben denn, wie der Referent bekanntgab, schon viele Stadtverwaltungen entsprochen. In vielen Städten seien die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen. Wie notwendig es sei, Lohnforderungen durchzusetzen, wurde besonders durch die Feststellung, daß, berechnet nach dem Lohnmittelmittelmaßstab für einen Marinefeldwebel, für eine vierköpfige Familie im Februar d. J. 11,10 Mk. pro Woche für die Unterhaltung gebraucht werden, wenn die Familie nicht an Unterernährung leiden solle. In Stollage werden aber noch Stundenlöhne von 25, 28, 29 Pf. gezahlt. Die Frage: Können die Gemeindevorsteher in Stollage eine Lohnzulage aushandeln? wurde in der Diskussion von einzelnen Rednern und durch allgemeine Abstimmungsentscheidungen beantwortet. Es stellte sich heraus, daß einzelne Gruppen an die Vertreter, Lehrlinge schon vor vielen Wochen Einnahmen machen Lohnzulagen gemacht hätten, aber darauf ohne Antwort blieben. Dagegen, für der Versammlung erst erhielten einzelne Arbeiter die Mitteilung, daß der Lohn um einige Pfennige aufbehalten werden solle. So erhalten die Vertreterarbeiter der Gesamtheit 3 Pf. pro Stunde mehr, die Lohnempfänger 1,50 Mk. pro Monat. Den Arbeitern des elektischen Betriebs, wenn sie ein Einkommen von unter 1000 Mk. haben, werden 6 Mk. pro Monat als Abzugzulage bestritten. Die monatlichen Lohnverhältnisse wurden auch wohl bekannt durch die Mitteilung, daß ein Arbeiter der Bremer Bauverwaltung, der mit 20 Pf. Stundenlohn ankommen ist, im Laufe eines achtmonatigen Zeitraums nur 15 Pf. pro Stunde netto erhalten hat. Der Referent, der Vorsitzende der Versammlung, Arbeiterleiter Lehmann, und Redner Heßler haben den Versammlung die Ergebnisse ihres Tages vor Augen mit dem Inhalt des Berichtes zum Vorhande der Gemeinde und Stadt gebracht. Dem wurde von vielen Seiten überaus herzlich dankt. Die Diskussion wird nun weitere Schritte zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter sein. Einmalige Maßnahmen gehören in den Bereich der Ortsverwaltung, die mit Rabat bezahlt werden.

Wannheim. Am 24. April fand im Saale zum Goldenen Krappen eine Mitgliederversammlung statt. Durch die große Preissteigerung aller Lebensmittel, welche viele Kollegen in eine Notlage versetzt, sah sich der Vorstand der Arbeitsgenossenschaft, die Notlagen der Kollegen zu tun, um ihre Lage zu verbessern. Nach einem Referat des Kollegen Stumpf wies sich auf Kollegen darin einig, daß wir der Stadtrat um eine Feuerungszulage von 5 Mk. pro Woche für jeden Arbeiter ersuchen. Dieses Entschlossen in unserer Versammlung brachte das Ersuchen unserer lieben Kollegen und Angehörigen des Hauptverbandes H. Hermann. In der Besprechung, daß uns unsere Zulage gewährt wird, und nach Abrechnung des ersten Quartals wurde die Versammlung geschlossen.

Hofstad. In der Mitgliederversammlung vom 24. April gab der Vorsitzende bekannt, daß ein Kollege im Felde gefahren und einer im hiesigen Krankenbuche verstorben ist. Das Ableben der beiden Kollegen wurde durch Erheben von den Eltern geahnt. Hiernach gab der Kassierer die Abrechnung vom ersten Quartal bekannt, welche folgendes ergab: Einnahme 5.022,25 Mk., Ausgabe 4.707,94 Mk., Wert Bestand 48.458 Mk. Im den Verbandsvorstand kamen in Ausführung 218,02 Mk., bleibt in der Kasse ein Kassenbestand von 2005,13 Mk. Dem Kassierer wurde Decharge erteilt. 274 Mitglieder waren am Beginn des vierten Quartals 1914, eintraten im Laufe des ersten Quartals 20, abtraten 204. Was beträfen im Laufe des Quartals 20, verlor ein Mitglied, der Bestand von 271. Abtraten haben zurzeit 119 Kollegen im Felde. Gefallen sind bisher 5 Kollegen. Für einen im Felde erkrankten Kollegen wurden 25 Mk. festgestellt. Generalsachen wurde ferner, daß endlich auch die Arbeiter-Unterstützung sich mit einer Arbeiter-Feuerungszulage beschäftigen wird, nachdem schon die Arbeiter verschiedentlich an ihre Deputationsstelle sowie auch an den Rat ein Schreiben geschickt haben, aber keine Antwort erhielten, bis Gen. Dietrich (R.) einen Antrag auf eine Streik-Feuerungszulage bei der Landesverwaltung stellte.

Notizen für Gasarbeiter

Die Gasanstalten zur Kriegszeit. Die Tagespresse schreibt: Die erste Darstellung über die Einwirkungen der Kriegszeit auf die wirtschaftliche Entwicklung einer städtischen Gasanstalt hat der Charlottenburger Magistrat gegeben...

Rundschau

Der Krieg als Erzieher. Die Arbeiterklasse ist keine Freundin der Kriege, und der jetzige Weltkrieg wird unzweifelhaft dieser Abneigung gegen die „Fortführung der Politik mit anderen Mitteln“ eine weitaus größere Anhängererschaft zuführen...

Internationale Rundschau

Die französischen Gewerkschaften haben, wie nicht anders zu erwarten, durch den Krieg eine ganz gewaltige Schwächung erfahren, die zu überwinden ihnen offensichtlich bald nach dem Kriege möglich sein wird. Die Bundesräte sind fast die einzigen, die ihre Organisation auch während des Krieges aufrechterhalten...

„Ein Schwert verbiß mir der Vater, Ich fand' es in höchster Not.“

So jammert Siegmund, als er waffenlos in Feindes Haus fiel. Wo gibst du eine Hilfe? Da erinnert er sich der väterlichen, göttlichen Zusage: doch „Wehe! Wo ist dein Schwert? Das starke Schwert, das im Sturm ich schwänge.“

